

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Baurechtsamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**

Herr Herrmann

**Sachbearbeiter**

Steeb, Armin

**Vorlagennummer**

050/2016

**Aktenzeichen**

40.2.1

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
Technischer Ausschuss	21.04.2016	Kenntnisnahme	öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer****Anzahl der Anlagen: 2****Betreff:****Erweiterung des Ambulanten Operationszentrums und der OP's, Errichtung einer zentralen Sterilgutversorgungsabteilung und Bettenstation, Umnutzung 1. und 2. OG im Altbau zu Büros, Bad Rappenau, Vulpiusstraße 29, Flst.Nr. 397/1****Beschlussvorschlag:**

Der Technische Ausschuss nimmt Kenntnis vom Bauantrag zur Erweiterung des Ambulanten Operationszentrums und der OP's, zur Errichtung einer zentralen Sterilgutversorgungsabteilung und von Bettenstationen sowie der Umnutzung des 1. + 2. OG im Altbau zu Büroräumen in Bad Rappenau, Vulpiusstraße 29, Flst.Nr. 397/1.

**Sachverhalt:**

Die Vulpius Klinik GmbH hat einen Bauantrag zur Erweiterung des Ambulanten Operationszentrums und der OP's, zur Errichtung einer zentralen Sterilgutversorgungsabteilung und von Bettenstationen sowie zur Umnutzung des 1. + 2. OG im Altbau zu Büroräumen in Bad Rappenau, Vulpiusstraße 29, Flst.Nr. 397/1, eingereicht.

Der dreigeschossige Anbau ist entlang der Vulpiusstraße geplant. Fünf neue Operationssäle werden im KG und EG untergebracht. Die weiteren Räume im EG belegt die Sterilgutversorgungsabteilung. Im 1. und 2. OG sind insgesamt 24 neue Patientenzimmer vorgesehen. Der neue Baukörper wird mit einem Flachdach ausgestattet.

Der Anbau rückt bis auf 2,09 m an die östliche Grundstücksgrenze heran. Dadurch entfallen die senkrecht zur Straße und im Zufahrtbereich angelegten Parkplätze (16 Stück). Hierfür schafft die Klinik mit insgesamt 40 neuen Stellplätzen in Verlängerung der bereits bestehenden Parkplätze entlang der angrenzenden Grundstücke der Buchenstraße Ersatz.

Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB. Die Zulässigkeit für das Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist dann gegeben, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in

die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und seine Erschließung gesichert ist. Diesen Vorgaben entspricht der geplante Erweiterungsbau.  
Aus baurechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.